



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Frankreich

Informationsquelle: Conseil National des Barreaux/Nationaler Rat der Anwaltskammern

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Frankreich

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA Ein Mastergrad in Rechtswissenschaften oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss ist Zulassungsvoraussetzung für den Anwaltsberuf Rechtsgrundlage (in französischer Sprache): Arrêté du 25 novembre 1998 fixant la liste des titres ou diplômes reconnus comme équivalents à la maîtrise en droit pour l'exercice de la profession d'avocat und Arrêté du 21 mars 2007
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörigkeit: französische Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines unter das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum fallenden Staates, Staatsangehörigkeit eines nicht zur EU oder zum EWR gehörenden Staates bzw. einer territorialen Einheit, der/die französischen Bürgern gestattet, den Anwaltsberuf unter denselben Bedingungen auszuüben, wie sie für die an der Ausübung des Anwaltsberufs in Frankreich interessierten Personen gelten, oder vom

Französischen Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) anerkannter Flüchtlingsstatus oder Rechtsstellung eines Staatenlosen

- **Hochschulabschluss:** Abschluss als „Master 1“ in Rechtswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss sowie CAPA-Befähigungsnachweis für den Anwaltsberuf (*certificat d'aptitude à la profession d'avocat*)
- **Unbescholtenheit/Leumund:** Ein Bewerber darf nicht wegen einer Straftat verurteilt oder mit einer Disziplinarstrafe oder sonstigen Sanktion belegt worden sein, und er darf nicht zahlungsunfähig sein.
- **Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer:**
 - nach bestandener CAPA-Abschlussprüfung
 - nach der erfolgreichen Teilnahme an dieser Zugangsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf (CAPA) muss der Anwaltsanwärter noch einen Eid leisten und sich in das Verzeichnis der niedergelassenen Rechtsanwälte der Anwaltskammer eintragen lassen, in deren Bezirk er als Anwalt praktizieren möchte (siehe Artikel 101 [Décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991. organisant la profession d'avocat](#))

Rechtsgrundlagen (in französischer Sprache):

[Loi n° 71-1130 du 31 décembre 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques](#)

[Décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991. organisant la profession d'avocat](#)

Alternative Wege zum Anwaltsberuf:

Folgende Kategorien von Angehörigen der Rechtsberufe sind aufgrund ihrer früheren in den Artikeln 97 und 98 des Dekrets Nr. 91-1197 ([Décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991. organisant la profession d'avocat](#)) aufgeführten beruflichen Tätigkeiten

- von den Zulassungsvoraussetzungen, d. h. Hochschulabschluss nach Artikel 11 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes vom 31. Dezember 1971 ([article 11 \(2°\) de la loi du 31 décembre 1971](#)), berufliche Ausbildung und CAPA-Abschlussprüfung, befreit:

1° Mitglieder und ehemalige Mitglieder des französischen Staatsrates (*Conseil d'État*) wie auch Mitglieder und ehemalige Mitglieder der unteren und oberen Verwaltungsgerichte;

2° Richter und ehemalige Richter des Rechnungshofes oder der Regionalen Rechnungskammern von Französisch-Polynesien und Neukaledonien;

3° Richter und ehemalige Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemäß der Verordnung Nr. 58-1270 ([Ordonnance n° 58-1270 du 22 décembre 1958 portant loi organique relative au statut de la magistrature](#));

4° Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaften;

5° Prozessanwälte beim Staatsrat und beim Kassationsgerichtshof;

6° Ehemalige Rechtsanwälte mit Zulassung bei den Berufungsgerichten;

7° Ehemalige bei der Französischen Anwaltskammer eingetragene Rechtsanwälte und ehemalige Rechtsberater:

- Vom Erfordernis der theoretischen und praktischen Ausbildung und der CAPA-Abschlussprüfung befreit sind ferner:

1° Notare, Gerichtsvollzieher, Registerbeamte bei den Handelsgerichten, Insolvenzverwalter für in Sanierung und in Liquidation befindliche Unternehmen, ehemalige Liquidatoren und Insolvenzverwalter, Fachanwälte für geistiges Eigentum und ehemalige Patentanwälte, die ihre Berufstätigkeit mindestens fünf Jahre ausgeübt haben;

2° Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Personen mit Lehrauftrag, die einen Dokortitel (PhD) in Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Management haben und nachweislich fünf Jahre lang juristische Vorlesungen in Lehr- und Forschungseinheiten in den vorgenannten Fächern gehalten haben;

3° Unternehmensanwälte, die mindestens acht Jahre Berufspraxis in der Rechtsabteilung eines oder mehrerer Unternehmen nachweisen können;

4° Beamte und ehemalige Beamte der Laufbahngruppe A oder Personen, die wie Beamte dieser Laufbahngruppe eingestuft sind, die über mindestens acht Jahre Rechtspraxis in einer öffentlichen Verwaltung bzw. im öffentlichen Dienst oder in einer internationalen Organisation verfügen;

5° Rechtsreferenten in einer Gewerkschaftsorganisation, die mindestens acht Jahre juristische Tätigkeiten ausgeübt haben;

6° angestellte beratende Anwälte, die für einen Rechtsanwalt (*avocat*), einen Verband oder eine Sozietät, für die Kanzlei eines niedergelassenen Anwalts oder einen Rechtsanwalt arbeiten, der mit einem Prozessanwalt beim Staatsrat und Kassationsgerichtshof praktiziert, wenn sie nach Erwerb des akademischen Titels oder Grads gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1971 mindestens acht Jahre Berufserfahrung in der Rechtspraxis nachweisen;

7° die in Artikel 22 des Gesetzes Nr. 2011-94 vom 25. Januar 2011 genannten Personen ([article 22 de la loi n° 2011-94 du 25 janvier 2011 portant réforme de la représentation devant les cours d'appel](#));

8° Mitarbeiter von Abgeordneten oder Assistenten von Senatoren, die im Hauptberuf mindestens acht Jahre juristische Tätigkeiten in leitender Funktion ausgeübt haben.

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?

JA

Rechtsgrundlage (in französischer Sprache):

Dekret Nr. 91-1197 vom 27. November 1991 zur Organisation des Rechtsanwaltsberufs

		Décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991. organisant la profession d'avocat
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: Die Ausbildung an den CRFPA (regionale Anwaltsschulen) erstreckt sich über 18 Monate .
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Anwaltsschulen (<i>Écoles d'avocats – EDA</i>) (frühere Bezeichnung: Regionale Zentren für die Berufsausbildung der Anwälte CRFPA - <i>Centres Régionaux de Formation Professionnelle des Avocats</i>) • Conseil National des Barreaux (Nationaler Rat der französischen Anwaltskammern) <p>Rechtsgrundlage (in französischer Sprache): Article 13 et article 21-1 de la loi n° 71-1130 du 31 décembre 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques</p>
Art der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungskurse in den CRFPA (siehe oben, <i>Anwaltsschulen – EDA</i>) • Berufspraktikum (an Gerichten, in Unternehmen) • „Master 2“ - Kurs • Kanzleipraktikum in einer Rechtsanwaltskanzlei/-sozietät (Näheres hierzu im Abschnitt „Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen“)
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	CRFPA-Aufnahmeprüfung Rechtsgrundlage (in französischer Sprache): article 57 du décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991 organisant la profession d'avocat und arrêté du 11 septembre 2003 zur Festlegung des Programms und der Modalitäten der Aufnahmeprüfung für das Regionale Zentrum für die Berufsausbildung der Anwälte (CRFPA)
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	Dekret Nr. 91-1197 vom 27. November 1991 zur Organisation des Rechtsanwaltsberufs,

	<p>Unterabschnitt 3, Artikel 57 (sous section 3 du décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991, notamment article 57).</p> <p>Sechsmonatige Einführungsschulungen – Hauptfächer sind:</p> <p>Berufsethik, Entwurf von Schriftsätzen, Plädoyer und Streitgespräch, Gerichtsverfahren, Kanzleimanagement, eine moderne Fremdsprache.</p>
<p>Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:</p>	<p>JA</p> <p>Fremdsprachliche Ausbildung: Die CRFPA-Aufnahmeprüfung umfasst eine mündliche Prüfung in einer der modernen Fremdsprachen, die im Anhang des Erlasses vom 11. September 2003 zur Festlegung des Programms und der Modalitäten der Aufnahmeprüfung für das Regionale Zentrum für die Berufsausbildung der Anwälte (CRFPA) aufgeführt sind (Arrêté du 11 septembre 2003 fixant le programme et les modalités de l'examen d'accès au centre régional de formation professionnelle d'avocats).</p> <p>Ausbildung im EU-Recht: In Artikel 57 des Dekrets Nr. 91-1197 vom 27. November 1991 zur Organisation des Rechtsanwaltsberufs (décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991) wird das EU-Recht nicht als Bestandteil der einheitlichen Grundausbildung erwähnt. Jedoch ist im Erlass vom 7. Dezember 2005 zur Festlegung des Programms und der Modalitäten der Befähigungsprüfung für den Anwaltsberuf (Arrêté du 7 décembre 2005 fixant le programme et les modalités de l'examen d'aptitude à la profession d'avocat) Folgendes bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das im Anhang des Dekrets festgelegte Programm umfasst ausdrücklich auch das „Gemeinschaftsrecht und das Europäische Recht“ (institutionelles Recht/materielles Recht der EU). - Die CRFPA-Aufnahmeprüfung umfasst eine mündliche

	<p>Prüfung von 15 Minuten im Anschluss an eine dreistündige Vorbereitung auf einen Fall aus dem Zivil-, Handels-, Sozial-, Straf-, Verwaltungs- oder Gemeinschaftsrecht nach Wahl des Bewerbers („<i>coefficient 2</i>“). (Artikel 3 des Erlasses vom 7. Dezember 2005).</p> <p>Die Lehrpläne der Regionalen Anwaltschulen (EDA) sind breit gefächert, und das EU-Recht wird aufgrund des auf allen Rechtsgebieten wachsenden Einflusses des EU-Rechts auf das nationale französische Recht immer gebräuchlicher. Das EU-Recht wird häufig gelehrt, nicht nur in Fachkursen, sondern auch integrativ im Rahmen des Unterrichts in anderen Hauptfächern (Strafrecht, Zivilrecht, Sozialrecht). Die Delegation der Anwaltskammern von Frankreich bei der EU (Délégation des Barreaux de France (DBF)) hat ein EU-Rechts-Modul entwickelt, das von manchen Regionalen Anwaltschulen eingesetzt wird.</p>
<p>Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen</p>	<p>JA</p> <p>Rechtsgrundlage (in französischer Sprache): Artikel 58 des décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991</p> <p>Die 18-monatige Ausbildung ist in 3 Zeitabschnitte unterteilt: Von den Ausbildungskursen am CRFPA dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6 Monate dem Erwerb der Grundlagen • 6-8 Monate der Durchführung eines individuellen pädagogischen Projekts (PPI) – für diesen Ausbildungstyp gibt es 2 Optionen: Berufspraktikum (an Gerichten, in Unternehmen) oder Master II-Kurs an einer Universität • 6 Monate dem Kanzleipraktikum bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt (dieses Praktikum ist Gegenstand einer Dreiparteienvereinbarung zwischen dem Regionalen Zentrum, dem Praktikanten und dem betreuenden Rechtsanwalt)
<p>Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum</p>	<p>JA</p> <p>Am Ende der Praktikumsausbildung beim CRFPA muss der Kandidat die Prüfung für den Befähigungsnachweis für den Anwaltsberuf (CAPA) nach den im Erlass vom 7. Dezember 2005 festgelegten Verfahren ablegen (Arrêté du 7 décembre 2005 fixant le programme et les</p>

		modalités de l'examen d'aptitude à la profession d'avocat).
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	JA	<p>Rechtsgrundlage (in französischer Sprache): Artikel 85 des décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991</p> <p>Der Nationale Rat der französischen Anwaltskammern veröffentlicht jedes Jahr eine landesweite Liste der Rechtsanwälte, die sich mit einer oder zwei Spezialisierungen qualifiziert haben, einschließlich der Anwälte, die im Wege der Spezialisierung die Zulassung bei den Berufungsgerichten gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1971 erworben haben (siehe Abschnitt „Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt“).</p>
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	<p>Eine moralische Verpflichtung zur Fortbildung ergibt sich aus dem nach Anhörung des Nationalen Rates der französischen Anwaltskammern vorgelegten Gesetzesentwurf, in dem auch die Verfahren festgelegt sind.</p> <p>Rechtsgrundlage (in französischer Sprache):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Article 14 -2 de la loi du 31 décembre 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques (Fortbildung ist für die bei den Anwaltskammern eingeschriebenen Rechtsanwälte zwingend vorgeschrieben) • Articles 85 et 85-1 du décret du 27 novembre 1991 zur Organisation des Rechtsanwaltsberufs • Décision à caractère normatif n 2011-004 du 25 novembre 2011 portant délibération sur les modalités d'application de la formation continue des avocats

Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	JA	<p>Rechtsgrundlage (in französischer Sprache): article 85 du décret du 27 novembre 1991 organisant la profession d'avocat</p> <p>Die Fachanwälte widmen die Hälfte ihrer Fortbildungszeit ihrem/n Spezialgebiet/en</p>
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts	NEIN	
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>		
Zulassungsmöglichkeiten	JA	<p>Es gibt kein zwingend vorgeschriebenes Zulassungsverfahren für die Bereitstellung von Fortbildungsmaßnahmen für Rechtsanwälte.</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Entscheidung Nr. 2011-004 (Décision à caractère normatif n 2011-004 du 25 novembre 2011 portant délibération sur les modalités d'application de la formation continue des avocats) ist festgelegt, dass die Fortbildungsmaßnahmen anbietende Bildungseinrichtung dem Nationalen Rat der französischen Anwaltskammern jährlich, halbjährlich oder alle zwei Monate ein detailliertes Programm der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für den relevanten Zeitraum zu übermitteln hat. Nur das Programm muss vorgelegt werden. Der Nationale Rat der französischen Anwaltskammern kontrolliert weder Inhalt noch Durchführung der angebotenen Bildungsmaßnahmen.
Anzahl der zugelassene Fortbildungsmaßnahmen		Dazu liegen keine Daten vor. (Da für die angebotenen Bildungsmaßnahmen keine

anbietenden Bildungseinrichtungen	Kontrollen vorgeschrieben sind, gibt es auch keine Daten über die Anzahl der Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen).	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • CRFPA - Regionale Zentren für die Berufsausbildung der Anwälte (EDA - <i>Anwaltsschulen</i>) • Anwaltskammern • von den französischen Anwaltskammern gegründete oder geführte Organisationen • zugelassene private Bildungseinrichtungen 	
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung organisieren	Dazu liegen keine Daten vor. (Da für die angebotenen Bildungsmaßnahmen keine Kontrollen vorgeschrieben sind, gibt es auch keine Daten über die Anzahl der Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen)	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Anwaltskammern • von einer Anwaltskammer gegründete oder geführte Organisation • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen (Anwaltskanzleien/-sozietäten) • zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen (Universitäten/Hochschulen) • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen 	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche	Fortbildung: <ul style="list-style-type: none"> • rechtswissenschaftliche Beiträge und Veröffentlichungen • von Rechtsanwälten, 	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:

<p>Ausbildung akzeptiert werden</p>	<p>Schulen oder anderen berufsrelevanten Bildungsorganisationen angebotene Bildungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • juristische Kolloquien oder Konferenzen oder unmittelbar mit den beruflichen Tätigkeiten von Rechtsanwälten zusammenhängende Veranstaltungen • Lehrtätigkeit von Rechtsanwälten • Fortbildung durch Fernlehrgänge/-studien • gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsstunden in anderen Staaten 	<p>Im Ausland erworbene Aus-/Fortbildungsstunden oder Leistungspunkte (Credits) können nach den Bestimmungen der nachstehend zitierten Entscheidung Nr. 2011-004 vom 25. November 2011 auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht angerechnet werden.</p> <p>Rechtsgrundlage: Décision à caractère normatif n 2011-004 du 25 novembre 2011 portant délibération sur les modalités d'application de la formation continue des avocats, Artikel 6</p>
--	--	--

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

<p>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss des Nationalen Rats der Anwaltskammern für die berufliche Aus- und Fortbildung <ul style="list-style-type: none"> - sorgt für die Kontrolle der von den Regionalen Zentren für die Berufsausbildung der Anwälte angebotenen Fortbildungsmaßnahmen; - die Kontrolle der Fortbildungsprogramme erfolgt im Rahmen der Zuweisung von berufsübergreifenden Fondsmitteln für die Fortbildung der Angehörigen der freien Berufe
--	---

	<p>(FIF-PL - <i>Fond Interprofessionnel de Formation des Professionnels Libéraux</i>), bei der die von den Regionalen Zentren für die Berufsausbildung der Anwälte (CRFPA) angebotenen Fortbildungsmaßnahmen anhand von 2 Kriterien bewertet werden: Gestaltung (Zielgruppe und Vorgehensweise) und Inhalt (Vielfalt an Fortbildungsmaßnahmen, die alle Rechtsgebiete abdecken und dabei auf juristische Themen von aktuellem Interesse eingehen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der FIF-PL-Fonds arbeitet mit jeder der regionalen Anwaltschulen („<i>écoles d’avocats</i>“) eine Finanzierungsvereinbarung aus. • Der Ausschuss des Nationalen Rats der Anwaltskammern für die berufliche Aus- und Fortbildung weist einen Teil der FIF-PL-Darlehen den berufsbezogenen Einrichtungen der Rechtsanwaltsgewerkschaft zu, die nach Artikel L. 6351-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs (<i>Code du travail</i>) mit einer Registernummer als Einrichtung für berufliche Bildung erfasst sind und ihr Fortbildungsprogramm dem Nationalen Rat der Anwaltskammern vorgelegt haben. Der Inhalt des betreffenden Programms wird jedoch nicht überprüft. Es besteht nur die Verpflichtung, das Programm vorzulegen.
<p>Überwachungsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Entscheidung Nr. 2011-004 (Décision à caractère normatif n 2011-004 du 25 novembre 2011 portant délibération sur les modalités d’application de la formation continue des avocats) ist festgelegt, dass die Fortbildungsmaßnahmen anbietende Bildungseinrichtung dem Nationalen Rat der französischen Anwaltskammern jährlich ein detailliertes Programm der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für den relevanten

	<p>Zeitraum zu übermitteln hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Räte der regionalen Anwaltskammern (<i>Conseils de l'Ordre des Barreaux</i>) kontrollieren im Nachhinein, ob die Verpflichtung zur Fortbildung erfüllt wurde (Artikel 17 loi n° 71-1130 du 31 décembre 1971; Artikel 85-1 décret du 27 novembre 1991 und Artikel 8 der décision à caractère normatif n. 2011-004).
<p>Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen</p>	<p>Es gibt keine zwingend vorgeschriebene und umfassende Kontrolle der Inhalte von Fortbildungskursen, die für Rechtsanwälte hauptsächlich von privaten oder öffentlichen nicht berufsmäßigen Einrichtungen angeboten werden.</p> <p>Der Nationale Rat der Anwaltskammern überprüft nur die von den Regionalen Zentren für die Berufsausbildung der Anwälte (CRFPA) angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und führt im Rahmen des Bewertungsverfahrens eine optionale Kontrolle der von Einrichtungen des Privatsektors angebotenen Aus- und Fortbildungskurse nur auf deren Antrag hin durch (zum Verfahren siehe Entscheidung Nr. 2011-004 (décision à caractère normatif n. 2011-004)).</p>
<p>Überwachungsverfahren</p>	<p>Vorgeschrieben ist nur eine nachträgliche Kontrolle, dass jeder Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zur Fortbildung nachgekommen ist, so auch bei den spezialisierten Rechtsanwälten und den Fachanwälten. Die Kontrolle erfolgt durch die Räte der regionalen Anwaltskammern (<i>Conseils de l'Ordre des Barreaux</i>) (siehe Artikel 14-2 loi n° 71-1130 du 31 décembre 1971 und Artikel 85 décret du 27 novembre 1991).</p>

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

Ende 2011 beschloss der Nationale Rat der Anwaltskammern die Abschaffung der Ausgleichsregel von 20 Stunden in einem Kalenderjahr oder von 40 Stunden in zwei

aufeinander folgenden Jahren wie auch der Berechnung der Fortbildungspflicht auf jährlicher Basis von 20 Stunden Fortbildung.

Diese Reform wurde angesichts der von der ‚Chancellerie‘ (Kanzlei, Zentralverwaltung des Justizministeriums) zum Ausdruck gebrachten Bedenken noch nicht umgesetzt.

Die Entscheidung Nr. 2011-004 wurde erst 2011 geändert; daher ist eine Reform in unmittelbarer Zukunft eher nicht zu erwarten.

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „*Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht*“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird